

Bekanntmachung

**der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in
das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen
für die Wahl zum
21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

x	die Gemeinde		die Wahlbezirke der Gemeinde
	Fleischwangen		

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Fleischwangen, Rathausstraße 19, 88373 Fleischwangen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Fleischwangen, Rathausstraße 19, 88373 Fleischwangen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 294

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung 02. Februar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bis zum 07. Februar 2025 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Fleischwangen, 10. Januar 2025	Gemeinde Fleischwangen Bürgermeister Timo Egger

Öffnungszeiten Rathaus und neue Mitarbeiterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir begrüßen Frau Angelina Rau recht herzlich im Rathaus!
Damit haben wir ab sofort wieder wie gewohnt für Sie geöffnet. Sie erreichen uns am

Dienstag von 9 bis 12 Uhr,
Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und am
Donnerstag von 14 bis 18 Uhr.

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie uns per Mail unter Rathaus@fleischwangen.de.

Ihre Gemeindeverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Fleischwangen

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

1. Die Gemeinde Fleischwangen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
2. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Fleischwangen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Fleischwangen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 720 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Fleischwangen, den 18.12.2024

Gez.
Timo Egger
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Neues aus dem Gemeinderat

1 Bekanntgaben

Der Vorsitzende gibt bekannt:

- Im Kindergarten Fleischwangen wurde ein Erzieher auf 90 % ab April eingestellt, eine Erzieherin in Ausbildung in 50 % ab Januar und eine weitere Person voraussichtlich ab Februar. Damit ist

der vorhandene Personelle Engpass vorerst behoben. Zudem ist man momentan daran einen weiteren Auszubildenden einzustellen.

- Es gibt eine Anfrage für einen Handymasten durch die Tochtergesellschaft der Vodafone im Bereich der östlichen Gemarkung zwischen der GVS Richtung Steinishaus bis zum Hochbehälter.
- Es gab eine Anfrage zur Veröffentlichung im AVA durch eine Interessengruppe/Bürgerinitiative. Dies wurde im Amtlichen Teil der Gemeinde verneint, da sonst jeder Bürger das Recht hätte im amtlichen Teil seine Meinung zu veröffentlichen. Termineinladungen dürfen hingegen gerne erfolgen. Sollte ein Text bzw. Sachstand veröffentlicht werden wollen, muss dies im Anzeigenteil erfolgen.

Es gab eine erste Besprechung zum Bundesimmissionsschutz Verfahren für die geplanten Windkraftanlage im Vorranggebiet Fleischwangen Nord. In diesem Termin wurde eruiert, welche Unterlagen für die Genehmigungsplanung erforderlich sind. Sobald das Verfahren offiziell gestartet ist bzw. die Unterlagen eingereicht wurden, wird erneut eine Information erfolgen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

2 Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung); Beratung und Beschlussfassung Vorlage: FLW 2024/052

Historie

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/ Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört das Land Baden-Württemberg, wo der Landtag am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat.

Künftige Grundsteuer Baden-Württemberg

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.
- Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt. Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant. In Baden-Württemberg bleiben die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen.

„Aufkommensneutralität“

Im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform wurde seitens der Politik immer wieder betont, dass sich die Kommunen durch die Reform nicht bereichern wollen und in Summe ein sog. Aufkommensneutralität mehr oder weniger zugesichert. Die Gesamthöhe des Grundsteueraufkommens (getrennt nach A und B) wird durch den Hebesatz der Gemeinde bestimmt. Zur Kontrolle der Aufkommensneutralität hat das Land Anfang September ein sog. Transparenzregister veröffentlicht, aus welchem die Bürger entnehmen können, welcher Hebesatz für eine Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer B angemessen sei.

Aus kommunaler Sicht müssen die Zusage zur Aufkommensneutralität und das Transparenzregister äußerst differenziert betrachtet werden, da die Gesamthöhe der Grundsteuer vor allem abhängig von der Genehmigungsfähigkeit des Ergebnishaushalts und der allgemeinen finanziellen Lage der Kommune ist.

Wie in jedem Haushaltsjahr muss sich die Höhe des angestrebten Grundsteueraufkommens auch im Jahr 2025 am Finanzbedarf und den haushaltsrechtlichen Maßgaben orientieren.

Hebesatzsatzung

Bisher wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung festgelegt. Sowohl für die Bürgerinnen und Bürgern, aber auch für das Fachverfahren für die Sachbearbeitung, ist eine frühzeitige Festlegung der Hebesätze zum 01.01.2025 erforderlich. Daher wird eine gesonderte Hebesatzsatzung erlassen, welche die Hebesätze und einige verwaltungsrechtliche Regelungen enthalten. Die Hebesatzsatzung entspricht dem Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg und ist als Anlage 1 beigefügt.

Festlegung der Hebesätze – jeweils für Grundsteuer A und B

Für die Festlegung der Hebesätze wurden die bisherigen neuen Datensätze herangezogen.

Stand 10.12.2024

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Anzahl Steuerobjekte 2025	78	285
Abgabequote	74,36 %	96,49 %
Aufkommen 2024 (Gesamtjahr)	10.281,49 €	70.623,02 €
Hebesatz bisher	370 v.H.	410 v.H.
Hebesatz lt. Transparenzregister	---	302 – 334 v.H.
Hebesatz Vorschlag Verwaltung	720 v.H.	360 v.H.

Der Hebesatz lt. Transparenzregister liegt unter dem ermittelten Hebesatz durch die Verwaltung. Gründe hierfür sind unter anderem:

- „Sollwert“ Grundsteuer B basiert auf 2022 anstatt 2024
- Große Fehlerfälle führen zu Abweichung
- Veralteter Datenstand bei den abgegebenen Fällen

Die Berechnung der neuen Hebesätze ist der Anlage 2 zu entnehmen und wird in der Sitzung erläutert. Für die Grundsteuer A soll dieser bei 720 v.H., für Grundsteuer B bei 360 v.H. liegen.

Vergleich mit Hebesätzen benachbarter Gemeinden

In der Vergangenheit hatte die Verwaltung zum Vergleich die Hebesätze der umliegenden Gemeinden mit aufgeführt. Die Veränderung zwischen bisherigem Hebesatz und dem für das Jahr 2025 aufkommensneutralen Hebesatz ist – je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden während der letzten Jahrzehnte – selbst zwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlich, so dass ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden kaum mehr aussagekräftig ist.

Stichwort: Belastungsverschiebungen

Die bereits erwähnte Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in einer Gemeinde insgesamt, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtige. Sinngemäß könnte man sagen, dass die Aufkommensneutralität lediglich eine Aussage darüber trifft, ob man als Gemeinde mit Inkrafttreten der Reform in etwa genauso viele Einnahmen aus der Grundsteuer anstrebt wie zuvor. Auch bei einer aufkommensneutralen Gestaltung, in Bezug auf die Grundsteuereinnahmen insgesamt, wird es jedoch trotzdem zwangsläufig Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigen geben.

Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher. Dieser Umstand wird häufig als sogenannte „Belastungsschiebungen“ beschrieben. Die Belastungsverschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten. Belastungsverschiebungen sind eine zwangsläufige Folge der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die dadurch notwendige Grundsteuerreform musste zwangsläufig zu Belastungsverschiebungen führen. Eine Nachfolgeregelung, welche darauf abgezielt hätte, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachzubilden, wäre absehbar wiederum rechtswidrig gewesen.

Darüber hinaus ist die Höhe der Belastungsverschiebungen im Bereich der Grundsteuer B auch Ausdruck des Bodenwertmodells des Landesgrundsteuergesetzes, bei dem die Gebäudewerte nicht berücksichtigt werden. Da ausschließlich die Bodenwerte maßgeblich sind, führt bspw. eine Bebauung mit einem hochwertigen Neubau zu keiner höheren Grundsteuerbelastung für den Steuerpflichtigen, andererseits führt jedoch auch ein eher einfaches und altes Gebäude für den entsprechenden Steuerpflichtigen auch nicht zu einer geringeren Grundsteuerbelastung.

Gewerbesteuer

Der Durchschnittswert aller Gewerbesteuer-Hebesätze von Gemeinden aus dem Landkreis Ravensburg liegt bei 355 % im letzten Jahr.

Aufgrund der Erhöhung der Gewerbesteuer bereits für das Jahr 2024, von 340 v. H. auf 370 v. H., wird von der Verwaltung bei der Gewerbesteuer für das Jahr 2025 keine weitere Erhöhung vorgeschlagen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis einstimmig:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3 Bericht aus der Verbandsversammlung

Der Vorsitzende berichtet aus der Verbandsversammlung.

Zu Beginn der Verbandsversammlung wurden die neu gewählten Mitglieder gemäß den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet. In diesem

Zusammenhang betonte Bürgermeister Bauser die Bedeutung der Zusammenarbeit im Verband.

Im Rahmen der Wahlen wurde Bürgermeister Bauser einstimmig in seinem Amt als Verbandsvorsitzender bestätigt. Neue stellvertretende Vorsitzende sind Bürgermeisterin Heine als 1. Stellvertreterin und Bürgermeister Brändle als 2. Stellvertreter. Beide wurden ebenfalls einstimmig gewählt und nahmen die Wahl an.

Ein zentrales Thema war die geplante Schulartänderung der Herzog-Philipp-Verbandsschule in Altshausen. Die Versammlung beschloss einstimmig den Antrag auf Umwandlung der bisherigen Werkrealschule in eine Realschule. Dieser Schritt wurde als notwendige Maßnahme zur langfristigen Sicherung des Schulstandorts bewertet.

Weiterhin wurde der Jahresabschluss 2019 vorgestellt und ohne Gegenstimmen genehmigt. Geschäftsführer Egger lobte die solide Haushaltsführung des Verbands und vor allem seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Fortschreibung der Digitalisierungsstrategie für den Verband und seine Mitgliedsgemeinden. Die Strategie umfasst Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungsprozesse und zur Steigerung der Attraktivität der Gemeinden durch digitale Lösungen. Die Versammlung stimmte der Fortschreibung zu und betonte, dass zukünftige Investitionen in die Digitalisierung priorisiert und finanziell sorgfältig geplant werden müssen.

Abschließend wurde die 17. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, ebenso wie die Aufstellung einer Änderung für den geplanten Solarpark „Tiergarten-Lichtenfeld“ in Eichstegen.

Bürgermeister Bauser bedankte sich bei den Mitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit und den Einsatz für die Gemeinden im Verbandsgebiet.

Der Gemeinderat Fleischwangen nahm die Berichte zur Kenntnis und begrüßte die vorgestellten Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung und der Schulentwicklung.

4 Förderverein Feuerwehr Fleischwangen; Antrag auf Zuschuss für die Feuerwehr Teamwear Vorlage: FLW 2024/054

Der Förderverein Feuerwehr Fleischwangen hat für die Kameradeninnen und Kameraden der Feuerwehr neue Teamwear angeschafft. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3.134,70 € (siehe Anlage 1). Grundsätzlich gibt die Gemeinde bei Investitionen einen 15%igen Zuschuss an seine ortsansässigen Vereine. Näheres erfolgt im Gemeinderat.

Aus Sicht der Verwaltung sollte dieser Zuschuss von 15 % gewährt werden.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen

Der Gemeinderat stimmt dem Zuschuss in Höhe von 470,21 € an den Förderverein Feuerwehr Fleischwangen zu. Der Zuschuss entspricht von 15 % der Anschaffungskosten der Teamwear.

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5 Annahme von Spenden Vorlage: FLW 2024/053

Wegen Befangenheit ist Peter Keller vom Sitzungstisch abgerückt.

Auf Grund der politischen Spendenaffären in den vergangenen Jahren wurde vom Bund das Strafrecht geändert (§ 331 StGB). Diese Änderung hatte zur Folge, dass das strafrechtliche Risiko für die kommunalen Amtsträger für das Einwerben, Entgegennehmen und Annehmen von Spenden stieg. In Anlehnung an die Änderung des Strafrechts wurden bereits schon mehrere Strafbefehlsanträge

gegen mehrere Bürgermeister erlassen. Der Landtag hat nun eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung beschlossen, um ein hohes Maß an Transparenz in die Spendenabwicklung zu bekommen.

Demzufolge dürfen Gemeinden zur Aufgabenerfüllung Spenden einwerben, entgegennehmen und annehmen. Das Einwerben und Entgegennehmen darf jedoch nur noch der Bürgermeister und der Beigeordnete. Andere Amtsträger und Bedienstete dürfen nur im Auftrag des Bürgermeisters Spenden einwerben. Werden Ihnen Spenden angeboten, müssen sie diese unverzüglich an den Bürgermeister weiterleiten. Des Weiteren wurde festgelegt, dass die schlussendliche Annahme einer Spende nur der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung entscheiden kann. Erst nach einer positiven Entscheidung des Gemeinderates kann die Spende im Haushalt entsprechend eingebucht und verwendet werden. Sollte der Gemeinderat negativ entscheiden, ist die Spende an den Einzahler unverzüglich zurückzugeben. Die Gemeinden sind im Übrigen verpflichtet am Ende des Jahres einen Spendenbericht bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Ravensburg, vorzulegen. Die Gemeinde hat eine Spende i.H.v. 210,00 € von Fam. Pferdts für den Kindergarten Fleischwangen erhalten. Zudem gab es eine Spende i.H.v. 3.486,19 € von der Firma Münz Holzbau GmbH für den Umbau des Mehrzweckraums im Rathaus. wird vorgeschlagen die Spende anzunehmen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen

Die Verwaltung schlägt vor die Spende anzunehmen und die Mittel entsprechend dem Haushalt zuzuführen.

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

6 Einwohnerfragestunde

Es gab aus der Mitte der Bürgerschaft, den Hinweis, dass es unmöglich ist eine so hervorragende Schule wie die HPV zu schließen bzw. den Werkrealschulabschluss ohne Not abzuschaffen. Der Vorsitzende stimmte dieser Aussage zu und ist hier vom Vorgehen genauso enttäuscht.

7 Verschiedenes

Aus der Mitte des Gemeinderats gab es Anfragen zum aktuellen Stand Mobilfunkmast, der geplanten Spielplatzweiterung an der Grundschule, zum weiteren Vorgehen bei der Flüchtlingsunterkunft und der Umgestaltung der Wege auf dem Friedhof

8 Jahresrückblick und Ausblick

Der Vorsitzende ging auf die Geschehnisse des aktuellen Jahres ein und gab einen Ausblick ins nächste Jahr. Er dankte allen Mitarbeitern, dem Gemeinderat, den Vereinen, allen ehrenamtlichen Tätigen und wünschte Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr.

Landesfamilienpass und Gutscheinkarten für 2025

Mit dem Landesfamilienpass und der dazu gehörigen Gutscheinkarte können Familien vergünstigt oder kostenfrei staatliche Schlösser und Gärten, sowie staatlichen Museen in Baden-Württemberg besuchen. Weitere nicht staatliche Einrichtungen wie z. B. die Wilhelma, Europa-Park oder der Erlebnispark Tripsdrill, können ebenfalls besucht werden.

Die Gutscheine sind beim Besuch der jeweiligen Einrichtung zusammen mit dem Landesfamilienpass vorzulegen. Sie gelten nur für die im Landesfamilienpass aufgeführten Personen.

Einen Landesfamilienpass können folgende Personen erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern (dies können auch Pflege- und Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die Kinderzuschlags-, Wohngeld- oder Bürgergeldberechtigter sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig.

Antragsberechtigte Familien können den Pass und die dazugehörige Gutscheinkarte ab sofort kostenlos bei der Gemeindeverwaltung beantragen. Wer bereits im Besitz eines Landesfamilienpasses ist, bekommt unter Vorlage des Passes die Gutscheinkarte für das Jahr 2025.

Weitere Informationen zum Landesfamilienpass sowie eine Liste aller teilnehmenden Einrichtungen und Attraktionen finden Sie unter: www.sm.baden-württemberg.de/landesfamilienpass

Betreuungskinder der Schule gestalten Weihnachtsbaumschmuck



Vergangenen Herbst hatte die Gemeindemitarbeiterin Christine Knittel die Idee, mit den Kindern der Schulkindbetreuung neuen Weihnachtsbaumschmuck herzustellen. Gesagt, getan. Hubert Jehle aus Fronhofen erklärte sich bereit, den Christbaumschmuck auszusägen und an den Nachmittagen bemalten die Betreuerinnen Maria Fischer, Simone Jäggle und Helga Bayer die Herzen, Glocken, Tannenbäume und Sterne. Martin Schmidt lackierte anschließend noch

alle Anhänger, damit sie vor der Witterung geschützt sind.

Somit konnten die Betreuungskinder der Schule einen tollen Beitrag zur Gestaltung des Weihnachtsbaums der Gemeinde leisten.

Miriam Ullrich, Rektorin

Vereinsnachrichten

Adventsfenster 2024 – 24-mal Dankeschön

Adventszeit ist, wenn in langen dunklen Nächten ein Licht die Welt erhellt oder wenn 24 Lichter die Welt erhellen.

Advent bedeutet nicht nur Immergrün, Kerzenschein, Plätzchenduft, Weihnachtslieder, Schneeflocken, ... bei uns in Fleischwangen zwischenzeitlich auch tägliche Adventsfenster. 24 wunderschön gestaltete Adventsfenster, die gebastelt, lebendig gestaltet oder im Außenbereich schön dekoriert und beleuchtet waren, konnten bestaunt und besucht werden, manchmal sogar mit einem kleinen Umtrunk verbunden. Jedes einzelne Fenster war in seiner Art einzigartig und schön. Vielen Dank an alle Familien, Vereine und Gemeinschaften, die es wieder möglich gemacht haben, dass wir alle 24 Fenster belegt waren. Keine Selbstverständlichkeit für uns, deshalb ein Herzliches Vergelt's Gott fürs Mitmachen. Wir freuen uns

darauf, wenn es im Advent wieder heißt „Wir machen uns auf den Weg“.

Tina Matras und der Kirchengemeinderat Fleischwangen

MV Fleischwangen

Nachbericht zum Jahreskonzert am 21. Dezember 2024

Am 21. Dezember 2024 war das Landjugendheim in Fronhofen bis auf den letzten Platz gefüllt. Der Musikverein Fleischwangen konnte sich über einen großartigen Besucherandrang freuen. Das Konzert war alles andere als langatmig. Vielmehr war es eine kurzweilige und mitreißende Darbietung, die die Besucher von Anfang bis Ende fesselte. Die Musikerinnen und Musiker überzeugten mit einer beeindruckenden Leistung und zeigten ihr Können bei einer Vielzahl von Stücken, die getreu dem Motto „Kinoabend“ von klassischer Filmmusik von Star Wars bis hin zu modernen Arrangements, z.B. „Highlights from Brave“ reichten. Ein großes Dankeschön gilt allen Besuchern, die das Konzert zahlreich besuchten und mit ihren Spenden dazu beitrugen, den Musikverein auch in Zukunft zu unterstützen. Ihre Unterstützung ist für den Verein von unschätzbarem Wert und wird von den Musikern sehr geschätzt. Der Musikverein Fleischwangen bedankt sich herzlich bei Dirigent Hannes Ibele für seine engagierte und professionelle Arbeit sowie bei allen Helfern, die zum Gelingen des Konzerts beigetragen haben. Ein besonderes Dankeschön geht auch an das Publikum, das das Konzert zu einem unvergesslichen Erlebnis machte. Mit diesem erfolgreichen Jahreskonzert endete ein weiteres ereignisreiches Jahr für den Musikverein Fleischwangen. Wir freuen uns bereits auf die kommenden musikalischen Höhepunkte im nächsten Jahr.

Termine Januar 2025: 04.01.2025 ab 09:00 Uhr Altpapier

Seniorenkreis Ebenweiler, Fleischwangen, Guggenhausen und Unterwaldhausen

Liebe Seniorinnen und Senioren,

unser erstes Treffen findet am Mittwoch, den 15. Januar .2025 um 14:00 Uhr in der Gaststätte Adler in Ebenweiler statt.

Auf euer Kommen freut sich die Vorstandschaft. Vorstand
Erich Köberle

Verbandspokalturnier 2025

Am Samstag, 11. Januar findet zum 25. Mal das Verbandspokalturnier ab 13.00 Uhr in der Sporthalle in Altshausen statt. Es treten gegeneinander an die Fußballvereine des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen aus Ebenweiler, Ebersbach-Blönnried, Fronhofen-Fleischwangen, Hoßkirch-Ostrach, Wilhelmsdorf-Riedhausen-Zußdorf und Altshausen. Parallel findet ein E-Jugendturnier der beteiligten Vereine statt. Näheres siehe Vereinsnachrichten FV Altshausen.